

# LANDESVERFASSUNGSGERICHT

## SACHSEN-ANHALT



### L e i t s ä t z e z u m B E S C H L U S S

*vom 25.10.2017 – LVG 3/17 –*

1. Eine Wahlprüfungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer die tatsächlichen Umstände eines (möglichen) schwerwiegenden Wahlfehlers vorbringt und dessen (mögliche) Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl und damit die Zusammensetzung des Parlaments darlegt.
2. Die Organisations- und Programmfreiheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 S. 2 und 3 GG ermöglicht es, bei der Kandidatenaufstellung im Vorfeld der Wahl Listenplätze Frauen vorzubehalten, um den Frauenanteil in den Parlamenten zu erhöhen.
3. Die 5%-Sperrklausel in § 35 Abs. 3 LWG verstößt nicht gegen Art. 42 Abs. 1 LVerf.

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT  
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S  
V O L K E S**

**B E S C H L U S S**

*In dem  
Wahlprüfungsverfahren*

**LVG 3/17**

über die Wahlprüfungsbeschwerde des X.

*– Beschwerdeführer –*

*gegen  
den Beschluss des Landtags von Sachsen-Anhalt vom 02.02.2017*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seinen Präsidenten Franzkowiak als Vorsitzenden sowie seine Richterinnen und Richter Dr. Waterkamp, Dr. Eckert, Gemmer, Franzkowiak, Buchloh, Stoll und Prof. Dr. Germann am 25.10.2017 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers gegen Richterin Gemmer wird als unzulässig verworfen.

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird zurückgewiesen, soweit der Beschwerdeführer das Zustandekommen der Landeslisten der Parteien sowie die Regelungen des § 35 Abs. 3 LandeswahlG Sachsen-Anhalt (5%-Klausel) rügt; im Übrigen wird sie verworfen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

## Gründe

### I.

1. Mit seiner Wahlprüfungsbeschwerde beanstandet der Beschwerdeführer nach erfolglosem Wahleinspruchsverfahren die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 13.03.2016 und wendet sich gegen den Beschluss des Landtags von Sachsen-Anhalt vom 02.02.2017 zur Gültigkeit der Wahl. Für die Wahl hatte der Antragsteller sich bei der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN erfolglos um die Frauen vorbehaltenen Listenplätze 7, 9 und 11 beworben. 1

2. Zur Begründung der Beschwerde hat der Beschwerdeführer – wie zuvor im Einspruchsverfahren – im Wesentlichen wie folgt vorgetragen: 2

Die Frauenquoten in den Satzungen und Statuten von Bundes-, Landes- und Kreisverbänden der Parteien BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, SPD, DIE LINKE und CDU seien verfassungswidrig, soweit sie Quotenregelungen für Frauen enthielten. Jede Quotenregelung stelle eine Ungleichbehandlung dar und sei bereits deshalb verfassungswidrig. Aus dem Gleichheitsgebot ergebe sich, dass gleiche Zugangschancen für Männer und Frauen auf jedem Listenplatz gegeben sein müssten. Wenn wegen der Geschlechtszugehörigkeit bestimmte Listenplätze nur Frauen zugänglich seien, sei das Gleichbehandlungsgebot verletzt. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Frauenanteil in der Parteimitgliedschaft niedriger liege als die sogenannte Frauenquote. Auch die Regelung, dass bestimmte Listenplätze für weibliche Bewerber vorbehalten werden, reduziere den Entscheidungsspielraum bei der Kandidatenaufstellung in unzulässiger Weise. Hierdurch werde nicht nur der Gleichheitsgrundsatz, sondern auch das Verfassungsprinzip der Gleichheit und Freiheit der Wahl beeinträchtigt. Die Einführung von Frauenquoten stelle einen Eingriff in die innerparteiliche Demokratie dar. 3

Er, der Beschwerdeführer, sei aufgrund der Frauenquotenregelungen von der Landtagswahl ausgeschlossen gewesen. Die Wahl der Landesliste der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN habe am 26.09.2015 stattgefunden. Dabei habe er seine Kandidatur für die ungeraden Plätze 7, 9 und 11 der Landesliste erklärt, sei aber nicht zugelassen worden. Diese Nichtzulassung sei auf die satzungsmäßigen Bestimmungen gestützt worden. Die Vorgehensweise stelle einen schweren Verstoß gegen die Allgemeinheit der Wahl und gegen die Wahlgrundsätze dar. Sie sei auch mandatsrelevant. Im Erfolgsfalle seiner Wahl zur Landesliste habe er es mit Sicherheit ins Parlament schaffen können, da die Partei 5 Sitze erhalten habe. 4

Auch die Gewährung unterschiedlich langer Redezeiten für die Vorstellungen der Bewerber für die Landesliste in der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN je nach Listenplatz sei mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Chancengleichheit unvereinbar. 5

- Überdies werde die Satzungsautonomie dadurch beschränkt, dass dynamische Verweisungen in mehreren Landes- und Kreisverbandssatzungen der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, SPD, CDU und DIE LINKE bestünden. Eine solche Beschränkung sei gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 des Parteiengesetzes (PartG) nur durch die Satzung des nächsthöheren Gebietsverbandes zulässig. **6**
- Der Beschwerdeführer rügt die Vorschriften zum Wahlverfahren in § 16 Abs. 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. Je nach Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber führten diese Vorschriften zu einer Ungleichbehandlung. Ob eine bestimmte Stimmenzahl zur Wahl ausreiche, hänge zumindest potentiell davon ab, ob es sich um eine Einzelbewerbung nach § 16 Abs. 3 oder eine sogenannte Kampfkandidatur nach § 16 Abs. 2 der Satzung handele. **7**
- Der Beschwerdeführer rügt die Zulassung der Wahlvorschläge der Parteien CDU, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN durch den Landeswahlausschuss, obwohl er zuvor Beschwerde bei der Landeswahlleiterin eingelegt habe. **8**
- Soweit die Gemeinden Gerbstedt und Südharz im Landkreis Mansfeld-Südharz die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für das Aufhängen von Wahlplakaten vorsehen, vertritt er die Auffassung, Sondernutzungsgebühren für die Wahlwerbungen beeinträchtigten die Chancengleichheit der Parteien in unzulässiger Weise. **9**
- Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Wahlorgane hätten nur eine unzureichende Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Kandidatenaufstellung und der Feststellung des Endergebnisses. Im Kreiswahlausschuss der Wahlkreise 31 und 32 sei eine stichprobenartige Nachzählung nicht möglich gewesen, da die Stimmzettel in den Gemeinden verblieben seien. Insoweit habe sich der Wahlausschuss auf die Wahl-niederschriften verlassen müssen. Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 31 habe in seiner Sitzung am 17.03.2016 trotz Einwendungen des Einspruchsführers einen in zwei Teile durchtrennten Wahlschein für ungültig erklärt. Zwar sei eine Mandatsrelevanz hier nicht erkennbar, es müsse aber grundsätzlich geklärt werden, ab wann ein Wahlschein als gültig angesehen werden könne und unter welchen Umständen die Wahlorgane das Wahlgeheimnis verletzen dürften. **10**
- Der Beschwerdeführer ist weiter der Auffassung, die AfD sei zu Unrecht von der sogenannten Elefantenrunde des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) am 07.03.2016 ausgeschlossen worden. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit, dass die AfD in den Landtag einziehen könne, habe sie nicht ausgeschlossen werden dürfen. Mit der abgestuften Chancengleichheit aus § 5 PartG sei dies aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit des Einzugs der AfD in den Landtag nicht zu begründen gewesen. **11**
- Überdies vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, der Rechtsschutz im Bereich der Wahlen, der Wahlrechtsausschluss nach § 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG), die 5%-Klausel gemäß § 35 Abs. 3 LWG und die Regelung in § 19 Abs. 4 LWG genügten nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. **12**

Er begehrt weiterhin die Feststellung, dass Angehörige des Landeswahlausschusses in schwerwiegender Weise ihre Pflichten verletzt und sich in mehrfacher Hinsicht strafbar gemacht hätten. **13**

Überdies wendet er sich gegen eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen, deren Verfassungswidrigkeit er rügt. Insoweit wird auf die Begründung der Beschwerde verwiesen. **14**

Der Beschwerdeführer beantragt, **15**

1. die Wahl des Landtags für ungültig zu erklären;
2. festzustellen, dass § 35 Abs. 3 LWG mit Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 GG unvereinbar und somit nichtig ist;
3. festzustellen, dass § 3 Abs. 1 Nr. 2 LWG mit Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 23 GG, Art. 25 GG und Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG unvereinbar und somit nichtig ist;
4. festzustellen, dass die Landeswahlleiterin und die Angehörigen des Landeswahlausschusses sich der Tatbestände der Rechtsbeugung (§ 339 StGB), der Wahlfälschung (§ 107a StGB) und der Wählertäuschung (§ 108a StGB) schuldig gemacht haben, ersatzweise festzustellen, dass die Angehörigen des Landeswahlausschusses in schwerer Weise ihre Pflichten verletzt haben;
5. festzustellen, dass in Einzelfällen Parteimitglieder die Straftat der Wahlfälschung bei der parteiinternen Kandidatenaufstellung begangen haben könnten, bzw. festzustellen, ob diese den Straftatbestand erfüllen können;
6. festzustellen, dass die Abstufung der Chancengleichheit nach § 5 PartG bei der Zuteilung von Stellplätzen sowie der Erhebung von Sondernutzungsgebühren zum Zwecke der Wahlsichtwerbung mit Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 GG unvereinbar und somit unzulässig ist, sowie Nr. 1.2 S. 2 und 2.2 Gem. RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 für nichtig zu erklären;
7. festzustellen, dass der Ausschluss der AfD von der „Elefantenrunde“ des MDR mit Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 GG unvereinbar und somit unzulässig war;
8. § 54 LWG für unvereinbar mit Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 23 GG und Art. 25 GG und somit für nichtig zu erklären;
9. die Normen  
Art. 44 Abs. 1, Art. 70, Art. 74 Abs. 3, Art. 83 Abs. 4, Art. 84 Abs. 1 LVerf,

§ 3, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 LVerfGG,

Nr. 3.2, 3.3 S. 2, 3.5 S. 2, Nr. 4.2, Nr. 4.5.1 S. 2–4, 4.5.2 S. 2–3, 4.5.3 S. 2–3, 4.5.4 S. 4 und 5, 4.5.5. S. 3–5, Nr. 5.2 S. 1a, Nr. 5.3 S. 1a, 8.2 S. 2, Nr. 9.2, 20.1 S. 2, Nr. 20.2.4 PersBef-AV (JMBl. LSA 2010, 23) und

§ 5 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 1 AGGVG für unvereinbar mit Art. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 18, Art. 19, Art. 20, Art. 23, Art. 25, Art. 79, Art. 97, Art. 101 GG, Art. 6, Art. 13, Art. 3 ZP1 EMRK, Art. 14 IbpR sowie Art. 47 GRC und für nichtig zu erklären.

Weiterhin hält der Beschwerdeführer die Richterin Gemmer für befangen. Er rügt, dass die Richterin Gemmer in ihrer Eigenschaft als Präsidentin des AMU (Verband selbständiger Frauen in Sachsen-Anhalt e. V.) an einer Veranstaltung am 23.03.2017 teilgenommen habe, bei der über die Förderung von Frauen gesprochen worden sei. Bei dieser Veranstaltung seien auch Mitglieder des Landtages Sachsen-Anhalt anwesend gewesen. Der AMU sei zudem Fördermitglied des (Landes-) Frauenrates, deren Vorsitzende Frau von Angern sei. Diese fordere eine Frauenquote von 50% im Verwaltungsrat des MDR. Durch die Mitgliedschaft im Frauenrat werde diese nach Auffassung des Beschwerdeführers verfassungswidrige Forderung indirekt auch durch die Richterin Gemmer unterstützt.

16

3. Der Landtag hat gemäß Beschluss vom 22.06.2017 zum Landesverfassungsgerichtsverfahren eine Stellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme bezieht sich der Landtag auf den Beschluss vom 02.02.2017, verteidigt die Verfahrensdauer und trägt darüber hinaus vor, aus dem Vortrag zu § 19 Abs. 4 LWG sei eine Wahlrelevanz nicht erkennbar.

17

Mit dem in der Stellungnahme des Landtages in Bezug genommenen Beschluss vom 02.02.2017 hatte der Landtag von Sachsen-Anhalt beschlossen, dass der eingelegte Einspruch nicht die Gültigkeit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt berührt. Er hat den Einspruch zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Einspruchsführer sei einspruchsberechtigt, der Einspruch sei jedoch nicht begründet. Ein Einspruch sei nur dann begründet, wenn bei der Wahl in mandatsrelevanter Weise gegen verfassungsrechtliche Wahlrechtsgrundsätze oder Wahlrechtsvorschriften verstoßen worden sei. Es sei zu berücksichtigen, dass es neben der Prüfung der zutreffenden Anwendung der maßgeblichen Vorschriften des Wahlrechts dem Landtag im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht obliege, die Wahl auch auf die Verfassungsgemäßheit der maßgeblichen Vorschriften des Wahlrechts zu überprüfen. Der Einspruch sei bereits deshalb unbegründet, weil er sich auf die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften des LWG und einer Vielzahl weiterer Normen stütze. Es werde lediglich die Gültigkeit der Wahl geprüft. Eine Überprüfung des Rechtsschutzes im Bereich der Wahlen und die Feststellung des strafbaren Handelns verschiedener Personen obliege nicht dem Landtag im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens. Zur Geltendmachung eines mandatsrelevanten Wahlfehlers sei ein Sachvortrag erforderlich,

18

aus dem hinreichend substantiiert und aus sich heraus verständlich erkennbar sei, worin der Wahlfehler bestehe, der Einfluss auf die Mandatsverteilung habe. Die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder die Äußerung einer Vermutung reiche nicht aus. Davon ausgehend genüge der Vortrag des Einspruchsführers zum Teil bereits nicht den Anforderungen an einen hinreichend substantiierten Sachvortrag. Dies betreffe den Vortrag, soweit er sich gegen bestimmte Wahlgeschehnisse wende, ohne dass ein Bezug zur Landtagswahl von Sachsen-Anhalt vom 13.03.2016 erkennbar sei. Aus dem Vortrag zum Wahlverfahren in § 16 Abs. 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN fehle der Bezug zur Landtagswahl. Insbesondere sei nicht dargelegt, welche Auswirkung die von ihm beanstandeten Regelungen in der Satzung auf die Landtagswahl konkret haben. Der Vortrag zum Ausschluss der AfD von der sogenannten Elefantenrunde des MDR sei nicht hinreichend substantiiert. Zur Rüge der Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit sei es erforderlich gewesen, das journalistische Konzept der sogenannten Elefantenrunde näher darzulegen und mitzuteilen, wie die AfD in der Gesamtheit der wahlbezogenen Sendungen berücksichtigt worden sei.

Soweit der Sachvortrag des Einspruchsführers hinreichend substantiiert sei, könne er nicht zum Erfolg des Einspruchs führen. Insoweit seien keine mandatsrelevanten Wahlfehler zu erkennen.

19

Hinsichtlich des Vortrags zur Frauenquote in den Satzungen und Statuten von Bundes-, Landes- und Kreisverbänden der Parteien BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, SPD, DIE LINKE und CDU sei ein Wahlfehler nicht ersichtlich. Nur dann, wenn sich Anhaltspunkte ergäben, dass im Rahmen der Kandidatenaufstellung Satzungsrecht zur Anwendung gekommen sei, das eindeutig gegen Verfassungsrecht oder gegen einfaches Recht verstoße, werde dies im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens überprüft.

20

Ein solcher eindeutiger Verfassungsverstoß liege jedoch nicht vor. Zwar müsse die Ausgestaltung des innerparteilichen Wahlsystems den Wahlrechtsgrundsätzen aus Art. 42 Abs. 1 LVerf entsprechen. Die Regelungen zur sogenannten Frauenquote widersprächen durchaus den Grundsätzen der Gleichheit und Freiheit der Wahl. Hierdurch sei ein gleicher Zugang zu jedem Listenplatz nicht gegeben, so dass das freie Wahlvorschlagsrecht eingeschränkt sei. Diese Beeinträchtigung sei jedoch durch die Regelungen der Verfassung selbst gerechtfertigt. Insoweit sei der Satzungsautonomie der Parteien gemäß Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes und dem Gleichberechtigungsgebot aus Art. 7 Abs. 2 LVerf der Vorrang einzuräumen. Grundsätzlich sei es dem autonomen Parteiensatzungsrecht überlassen, Quotierungen zugunsten von Frauen vorzunehmen. Dies beruhe auf dem Grundsatz der Förderung der Gleichberechtigung und damit der Wertung der Regelung des Art. 7 Abs. 2 LVerf. Die Frauenquoten führten nur zu relativ geringfügigen und partiellen Beschränkungen der Grundsätze der Gleichheit und Freiheit der Wahl, die hinzunehmen seien.

21

- Auch soweit der Einspruchsführer beanstandete, er sei aufgrund der Frauenquotenregelung von der Landtagswahl ausgeschlossen worden, sei ein Wahlfehler nicht zu erkennen. Es sei lediglich Folge der verfassungskonformen Regelung von Frauenquoten und daher im Einzelfall hinzunehmen. Der Einspruchsführer hätte auf den für Männer zugänglichen Listenplätzen kandidieren können. Im Übrigen sei die Ernsthaftigkeit seiner Bewerbung durchaus fraglich, da er als Beisitzer in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss berufen worden und die Berufung mit der Maßgabe erfolgt sei, dass der Einspruchsführer nicht als Wahlbewerber bei der Landtagswahl auftrete. **22**
- Die unterschiedlichen Redezeiten der Wahlbewerber stellten ebenfalls keinen Wahlfehler dar. Gemäß § 19 Abs. 2a S. 3 LWG sei den Bewerbern lediglich Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm vorzustellen. Die nähere Ausgestaltung dieses Verfahrens regelten die Parteien gemäß § 19 Abs. 3 LWG durch ihre Satzung. In den unterschiedlich langen Redezeiten liege kein eindeutiger Verfassungsverstoß. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und Chancengleichheit seien nur innerhalb der einzelnen Listenplätze von Belang. Die Bewerber stellten sich aber in unterschiedlichen Wahlgängen vor. **23**
- Ein Wahlfehler sei auch insoweit nicht ersichtlich, als der Einspruchsführer dynamische Verweisungen in mehreren Landes- und Kreisverbandssatzungen der Parteien BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, SPD, CDU und DIE LINKE beanstandete. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 PartG regelten die Gebietsverbände ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthalte. Auch dynamische Verweisungen in der Satzung unterfielen der Satzungsautonomie der Partei. Soweit der Einspruchsführer darüber hinaus eine grundsätzliche Erweiterung der Regelung in § 6 Abs. 1 S. 2 PartG begehere, sei dies kein tauglicher Prüfungsgegenstand im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens. **24**
- Soweit er die Vorschriften zum Wahlverfahren in § 16 Abs. 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN rüge, sei dieser Vortrag nicht hinreichend substantiiert. Ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot liege schon deshalb nicht vor, weil es sich nicht um wesentlich gleiche Sachverhalte handele. In den unterschiedlichen Sachverhalten sei aber eine unterschiedliche Regelung zulässig. **25**
- Insoweit sei auch die Rüge des Einspruchsführers, dass der Landeswahlausschuss die Wahlvorschläge überhaupt zugelassen habe, nicht zu berücksichtigen. Im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens könne gerade kein eindeutiger Verstoß der Satzungen gegen Verfassungsrecht festgestellt werden. **26**
- Soweit der Einspruchsführer die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für das Aufhängen von Wahlplakaten im öffentlichen Bereich rüge, führe dies nicht zum Erfolg des Wahleinspruchs. Die Prüfung des Vortrages liefere auf eine grundsätzliche Überprüfung des § 21 StrG LSA hinaus. **27**

Ein Wahlfehler sei auch insoweit nicht ersichtlich, als der Einspruchsführer der Auffassung sei, die Wahlgorgane hätten nur eine unzureichende Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Kandidatenaufstellung und der Feststellung des endgültigen Ergebnisses gehabt. Nach dem Vortrag des stellvertretenden Kreiswahlleiters seien zur Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 31 alle zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen, wie die Wahlniederschrift nebst Anlagen, vorgelegt worden. Aus der Niederschrift über die Sitzungen des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergebe sich, dass keine Bedenken des Kreiswahlausschusses vorgelegen hätten, die nicht aufgeklärt hätten werden können. Diese Niederschrift sei u. a. vom Einspruchsführer genehmigt und unterschrieben worden. Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kandidatenaufstellung müsse die Satzung nicht vorgelegt werden. Die Zulassungsentscheidungen seien innerhalb kurzer Zeit zu treffen. Dies lasse es nicht zu, dass die Ausschüsse allen nur denkbaren wahlrechtlich relevanten Verstöße von sich aus ohne konkreten Anhalt nachgingen. Der Einspruchsführer trage keinerlei Anhaltspunkte hinsichtlich der Wahl vor, denen hätte nachgegangen werden müssen. Ob in der Nichtberücksichtigung eines durchtrennten Wahlscheines ein Wahlfehler zu erkennen sei, sei unerheblich, da ein solcher Wahlfehler auch nach dem Vortrag des Einspruchsführers nicht mandatsrelevant gewesen sei. Für die grundsätzliche Klärung von Rechtsfragen, die auf die Gültigkeit vor der Wahl keine Auswirkungen haben, sei im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kein Raum.

28

## II.

1. Das offensichtliche unzulässige Ablehnungsgesuch gegen Richterin Gemmer war zu verwerfen. Als offensichtlich unzulässig ist ein Ablehnungsgesuch vor allem dann zu verwerfen, wenn es nicht begründet wird oder sich auf eine gänzlich ungeeignete Begründung stützt (BVerfG, Beschl. v. 22.04.2009 – 1 BvR 887/09, juris, Rdnr. 2).

29

Die Begründung des Ablehnungsgesuchs durch den Beschwerdeführer ist völlig ungeeignet, die Befangenheit der Richterin zu begründen. Auch den Richtern des Landesverfassungsgerichts ist es nicht verwehrt, an gesellschaftlichen Prozessen und Diskussionen teilzunehmen. Es ist Verfassungsrichtern nicht untersagt, sich außerhalb ihres Amtes auch an der politischen Diskussion zu beteiligen. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der Regelung des § 19 Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch 2. Änderungsgesetz vom 05.11.2009 (GVBl. S. 525) – LVerfGG –, nach der ein Richter des Landesverfassungsgerichts nicht deshalb von der Entscheidung ausgeschlossen ist, weil er einer politischen Partei zugehörig ist. Eine solche Zugehörigkeit führt regelmäßig (und soll es auch) zu einer politischen Einflussnahme.

30

Selbst dann, wenn die abgelehnte Richterin im Rahmen einer Diskussion Frauenquoten befürwortet hätte, was der Beschwerdeführer nicht vorträgt, spricht dies nicht gegen ihre Unparteilichkeit. Vielmehr müssen z. B. auch bei wissenschaftlichen Äuße-

31

rungen zusätzliche Gesichtspunkte hinzukommen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.10.2011 – 2 BvR 1010/10, juris, Rdnr. 18), um eine Befangenheit zu begründen. Solche „zusätzlichen Gesichtspunkte“ sind vorliegend weder ersichtlich, noch werden solche durch den Beschwerdeführer vorgetragen. Insbesondere stellt die Forderung nach einer Frauenquote keine offensichtlich verfassungswidrige Forderung dar. Dass eine hohe Wahrscheinlichkeit der Verfassungswidrigkeit einer Frauenquote spätestens seit dem Verfahren LVG 2/15 bekannt wäre, ist nicht zutreffend. Die Entscheidung des LVerfG im Verfahren LVG 2/15 verhält sich gerade nicht zu einer Frauenquote.

Über die Befangenheit der Richterin Gemmer kann das Verfassungsgericht unter Beteiligung der abgelehnten Richterin befinden. Zwar richtet sich das Verfahren gem. § 33 LVerfGG i. V. m. § 54 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung nach den Vorschriften der §§ 41–49 der Zivilprozessordnung (ZPO), die in § 45 Abs. 1 vorsieht, dass das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung entscheidet. Ausnahmsweise kann das Gericht jedoch auch unter Beteiligung des abgelehnten Richters entscheiden. Dies ist bei gänzlich untauglichen Ablehnungsgesuchen der Fall (BVerfG, Beschl. v. 20.07.2007 – 1 BvR 3084/06; BVerfG, Beschl. v. 01.04.2015 – 2 BvR 3058/14, juris, mit Selbstentscheidung). Gänzlich untauglich ist ein Ablehnungsgesuch, wenn es auf Gründe gestützt wird, die schon ihrer Art nach nicht geeignet sind, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Das trifft auf ein Ablehnungsgesuch zu, das die Besorgnis der Befangenheit aus der bloßen Teilnahme an einer politischen Veranstaltung ableiten will. **32**

2. Das Landesverfassungsgericht entscheidet gemäß § 34 Abs. 4 LVerfGG ohne mündliche Verhandlung, weil durch sie eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten ist. **33**

3. Eine Aussetzung des Verfahrens zum Zwecke der Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union gem. Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wie sie der Beschwerdeführer begehrt, kommt nicht in Betracht, da die zu treffende Entscheidung nicht die Auslegung der Verträge, die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union betrifft. Zur Entscheidung berufen ist allein das Landesverfassungsgericht. **34**

4. Die Wahlprüfungsbeschwerde hat keinen Erfolg. **35**

Sie ist ganz überwiegend unzulässig (4.1). Soweit sie hinsichtlich der Rüge der Frauenquote bei der Aufstellung der Landeslisten und der Sperrklausel von 5% gem. § 35 Abs. 3 LWG zulässig ist (4.2.), ist sie unbegründet (4.3.). **36**

Der Beschwerdeführer ist gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 LVerfGG als Wahlberechtigter beschwerdeberechtigt. **37**

Auch wurde das Verfahren des Wahleinspruchs vor dem Landtag von Sachsen-Anhalt gemäß §§ 1, 16 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Landtag von **38**

Sachsen-Anhalt vom 11.12.1992 (GVBl. S. 839) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2010 (GVBl. S. 99) – WahlPrüfG LSA – ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Wahlprüfungsbeschwerde ist fristgemäß entsprechend § 34 Abs. 2 LVerfGG binnen eines Monats seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages erhoben. Der Beschluss vom 02.02.2017 ist dem Beschwerdeführer am 28.02.2017 zugestellt worden. Mit dem am 02.03.2017 eingegangenen Schriftsatz hat er die Wahlprüfungsbeschwerde erhoben. **39**

4.1. Die Wahlprüfungsbeschwerde ist ganz überwiegend unzulässig. **40**

Der gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 LVerfGG zu begründende Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landtages im Wahlprüfungsverfahren muss einen Tatbestand erkennen lassen, der sich als Wahlfehler qualifizieren lässt, und diesen durch substantiierte Tatsachen belegen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.11.1981 – 2 BvC 1/81, BVerfGE 59, 119 [123]). Deshalb genügen Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, nicht den Darlegungserfordernissen, wobei die Anforderung an die Substantiierungspflicht nicht überspannt werden dürfen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.12.1991 – 2 BvR 562/91, BVerfGE 85, 148 [159 f.]; BVerfG, Beschl. v. 19.09.2017 – 2 BvC 46/14, Rdnr. 37, 40). Ein Beschwerdeführer hat für die Zulässigkeit seiner Wahlprüfungsbeschwerde die tatsächlichen Umstände eines (möglichen) schwerwiegenden Wahlfehlers vorzubringen und dessen (mögliche) Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl und damit die Zusammensetzung des Parlaments darzulegen. Zudem muss sich grundsätzlich die Begründung aus dem Beschwerdeschriftsatz selbst ergeben. **41**

Soweit der Beschwerdeführer Vorgänge im Rahmen der Aufstellung der Kandidaten durch die Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN rügt, sind auch solche Vorgänge grundsätzlich geeignet, sie einer Prüfung im Wahlprüfungsverfahren zu unterziehen. Insoweit muss die Ausgestaltung des innerparteilichen Wahlsystems den Wahlrechtsgrundsätzen entsprechen (BVerfG, Beschl. v. 01.04.2015 – 2 BvR 3058/14, juris). Es handelt sich bei der Kandidatenaufstellung um eine „Nahtstelle“ zwischen der inneren Ordnung der politischen Parteien, die diese im Rahmen des Art. 21 GG weitgehend autonom gestalten können, und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992 – 2 BvC 2/91, BVerfGE 89, 243 [252]). **42**

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien ergibt sich hinsichtlich der nachfolgenden Rügen von Wahlfehlern folgendes: **43**

4.1.1. Soweit der Beschwerdeführer einen Wahlfehler darin sieht, dass die Wahlbewerber bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bei der Bewerbung zu den hinteren Listenplätzen eine kürzere Redezeit hatten als die Bewerber zu vorderen Listenplätzen, liegt hierin kein ausreichender Vortrag zur Zulässigkeit der Wahlprüfungsbeschwerde. Zutreffend weist der Landtag in dem angegriffenen Beschluss darauf hin, dass **44**

§ 19 Abs. 2a S. 3 LWG lediglich gebietet, dass den Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung gegeben wird. Gemäß § 19 Abs. 3 LWG regeln die Parteien die nähere Ausgestaltung durch ihre Satzung. Die unterschiedliche Dauer der Redezeiten gemäß der Satzung BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN stellt einen Verfassungsverstoß nicht dar. Die längeren Redezeiten für die Bewerber auf Listenplätzen niedrigerer Ordnungsnummern rechtfertigen sich dadurch, dass diese Bewerber mit größerer Wahrscheinlichkeit die Partei im Landtag repräsentieren werden, weshalb ein größeres Gewicht ihrer politischen Anschauungen gegeben ist. Insoweit läge eine unzulässige Ungleichheit nur dann vor, wenn Bewerber für denselben Listenplatz unterschiedlich lange Redezeiten in Anspruch nehmen könnten. Insbesondere hat der Beschwerdeführer aber auch nicht dargelegt, inwieweit sich diese Ausgestaltung der Redezeit auf die Wahl oder das Wahlergebnis hätte auswirken können. Eine Mandatsrelevanz ist nicht ersichtlich. Dadurch, dass bei der Wahl zu einem hinteren Listenplatz den Bewerbern längere Redezeiten eingeräumt worden wären, hätte sich selbst theoretisch das Wahlergebnis nicht verändern können.

4.1.2. Ein im Wahlprüfungsverfahren zulässigerweise vorgebrachter Wahlfehler ist auch insoweit nicht ersichtlich, als dynamische Verweisungen in mehreren Landes- und Kreisverbandssatzungen der im Landtag vertretenen Parteien bestehen. Aufgrund der Satzungsautonomie der Parteien wäre es ohne weiteres möglich, die jeweiligen Satzungen zu ändern. Dies bleibt den Parteien im Rahmen ihrer Satzungsautonomie im Zuge eines demokratischen Prozesses unbenommen. Dass durch die dynamischen Verweisungen in den Satzungen gegen Wahlgrundsätze verstoßen worden sei, ist nicht erkennbar. Sehen die Parteien davon ab, ihre Satzungen zu ändern, verbleibt es bei den demokratisch festgelegten Satzungen der Parteien. Insbesondere fehlt es zur Zulässigkeit der Wahlprüfungsbeschwerde zu diesem Punkt aber auch an Darlegungen dazu, inwieweit die dynamischen Verweisungen in den Satzungen für den Ausgang der Wahl und die Zusammensetzung des Landtages von Bedeutung gewesen sein sollten.

45

4.1.3. Dies gilt auch insoweit, als der Beschwerdeführer die Vorschriften zum Wahlverfahren in § 16 Abs. 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN rügt. Es ist nicht erkennbar, dass hier ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot vorliegt. § 16 Abs. 2 der Satzung regelt die Wahl bei mehreren Bewerbern. Hiermit ist die Regelung in § 16 Abs. 3 zur Einzelwahl nicht vergleichbar. Es ist aber auch weder dargelegt noch erkennbar, inwieweit diese Satzungsregelungen den Ausgang der Wahl tatsächlich beeinflusst hätten. Lediglich die Darlegung der Möglichkeit eines Wahlfehlers ist für die Zulässigkeit der Wahlprüfungsbeschwerde nicht ausreichend.

46

4.1.4. Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde geltend macht, der Landeswahlausschuss habe die Wahlvorschläge der Parteien CDU, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zugelassen, obwohl er zuvor Beschwerde eingelegt habe, dringt er mit diesem Vorbringen nicht durch. Wie noch darzustellen sein wird, ist die Aufstellung der Kandidatenlisten nicht zu beanstanden. Insoweit ist auch die

47

Zulassung zur Wahl nicht zu beanstanden. Allein der Vortrag, dass der Landeswahlausschuss die Wahlvorschläge zugelassen hat, kann im Rahmen der Wahlprüfungsbeschwerde nicht zum Erfolg führen. Hierzu fehlt es an einer ausreichenden Begründung. Nur dann, wenn die Parteien nicht hätten zugelassen werden dürfen, wäre der Einwand des Beschwerdeführers im Wahlprüfungsverfahren zulässig.

4.1.5. Der Vortrag des Beschwerdeführers, die Wahlorgane hätten nur eine unzureichende Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Kandidatenaufstellung und der Feststellung des endgültigen Ergebnisses gehabt, ist im Rahmen der Wahlprüfungsbeschwerde unzulässig. Nach den Angaben des stellvertretenden Kreiswahlleiters wurden in der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 31 alle zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Dort sind keinerlei Bedenken des Kreiswahlausschusses vermerkt, die nicht hätten aufgeklärt werden können. Die Wahlausschüsse müssen sich auch nicht die Satzungen vorlegen lassen. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass Anhaltspunkte für Wahlverstöße vorhanden gewesen wären, denen nicht nachgegangen worden wäre. Damit ist die Wahlprüfungsbeschwerde nicht ausreichend begründet. Relevante Wahlverstöße werden nicht geltend gemacht. Die Unzulässigkeit der Wahlprüfungsbeschwerde insoweit ergibt sich daraus, dass hier lediglich Spekulationen über mögliche Fehler angestellt werden, ohne die Fehlerhaftigkeit der Wahl und die Mandatsrelevanz darzulegen.

48

4.1.6. Die Unzulässigkeit der Wahlprüfungsbeschwerde hinsichtlich der Ungültigerklärung eines zerrissenen Wahlscheins ergibt sich aus dem Fehlen jeglicher Darlegung zur Mandatsrelevanz.

49

4.1.7. Soweit der Antragsteller die Feststellung begehrt, dass § 3 Nr. 2 LWG mit Art. 3 Abs. 1, Art. 23, Art. 25 und Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG unvereinbar und nichtig ist, ist dieser Antrag unzulässig. Die Vorschrift des § 3 Nr. 2 lautet:

50

„Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, [...] für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist [...].“

51

Es kann letztlich dahinstehen, ob der Ausschluss von der Wahl für Personen, für die eine Betreuung für alle Angelegenheiten angeordnet ist, verfassungsrechtlichen Zweifeln begegnet (siehe dagegen BayVerfGH, Entsch. v. 09.07.2002 – Vf. 9-VII-01, juris; Heinrich Lang [u. a.], Forschungsbericht 470: Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung, hg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Juli 2016, S. 212–230). Gem. § 1896 Abs. 1 BGB kann eine Betreuung nur dann angeordnet werden, wenn ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Dabei wird nur in relativ seltenen Fällen eine Betreuung für alle Angelegenheiten angeordnet.

52

Der Beschwerdeführer hat nicht ausreichend ausgeführt, dass hierin ein Wahlfehler zu erkennen ist. Insbesondere hat er nicht dargelegt, inwieweit sich die Nichtberück-

53

sichtigung dieser Personengruppe bei der Wahl auf das Wahlergebnis hätte auswirken können. Ein Wahlfehler liegt auch nicht auf der Hand.

Die Gruppe der Personen, die gem. § 3 Nr. 2 LWG von der Wahl ausgeschlossen ist, beträgt 2502 Menschen in Sachsen-Anhalt (vgl. Forschungsbericht, a. a. O., S. 46–49, Stand der ausgeschlossenen Personen 2014/2015). **54**

Selbst unter Berücksichtigung dieser Personen als wahlberechtigt hätte sich keine anderweitige Zusammensetzung des Parlaments ergeben. **55**

Unterstellt, bei diesen Personen wäre die Wahlbeteiligung so hoch gewesen wie bei der Bevölkerung im übrigen (was sehr unwahrscheinlich ist, da die gemäß § 3 Nr. 2 LWG von der Wahl ausgeschlossenen Personen nicht in der Lage sind, auch nur einen Teil ihrer Angelegenheiten zu besorgen, und daher überwiegend auch nicht in der Lage wären, die Angelegenheit „Landtagswahl“ selbst zu besorgen), hätten 61,1% (Quelle: Statistisches Landesamt) der Personen gewählt, was 1.529 Wähler ausmachte. Die FDP, deren Einzug in den Landtag lediglich an 0,1% der abgegebenen Stimmen scheiterte, hätte 1.589 Stimmen mehr benötigt. Selbst wenn alle von der Landtagswahl gem. § 3 Nr. 2 LWG ausgeschlossenen Personen bei einer der Gesamtwählerschaft entsprechenden Wahlbeteiligung von 61,1% die FDP gewählt hätten, wäre sie nicht in den Landtag eingezogen. **56**

Aber auch hinsichtlich der personellen Besetzung des Landtages konnte sich der Wahlrechtsausschluss nicht auswirken. Bei 43 Wahlbezirken kommen auf einen Wahlbezirk durchschnittlich ca. 58 Personen, die gem. § 3 Nr. 2 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Bei einer Wahlbeteiligung von 61,1% wären dies durchschnittlich ca. 36 Wähler pro Wahlbezirk gewesen. Lediglich in drei Wahlbezirken lag bei der Landtagswahl 2016 die Differenz der Erststimmen zwischen dem gewählten Direktkandidaten und dem zweitplatzierten Direktkandidaten unter 100 Stimmen. Dies waren Wahlkreis 10 – Magdeburg I – mit 33 Stimmen, Wahlkreis 22 – Köthen – mit 57 Stimmen und Wahlkreis 25 – Jessen – mit 46 Stimmen. Selbst wenn man die Wahlbeteiligung von 61,1% unterstellt und davon ausgeht, dass sämtliche gem. § 3 Nr. 2 LWG von der Wahl ausgeschlossenen Personen den ohne ihre Teilnahme zweitplatzierten Direktkandidaten gewählt hätten, hätte dies keine Auswirkung auf die personelle Zusammensetzung des Landtages gehabt. Die in den drei genannten Wahlkreisen um das Direktmandat knapp unterlegenen Bewerber sind nämlich gleichwohl über die jeweiligen Landeslisten ihrer Parteien in den Landtag eingezogen. Dies waren im Wahlkreis 10 Frau Koch-Kupfer (die auf das Landtagsmandat verzichtete, um Staatssekretärin zu werden) sowie die Abgeordneten Loth im Wahlkreis 22 und Lieschke im Wahlkreis 25. Damit ist nicht ersichtlich, inwieweit der Wahlrechtsausschluss gem. § 3 Nr. 2 LWG für die Zusammensetzung des Parlaments relevant ist, woraus sich die Unzulässigkeit der Wahlprüfungsbeschwerde in diesem Punkt ergibt. **57**

4.1.8. Die Wahlprüfungsbeschwerde ist auch insoweit unzulässig, als der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen zu 4. und 5. die Feststellung der Strafbarkeit der Lan- **58**

deswahlleiterin und der Mitglieder des Landeswahlausschusses sowie die Möglichkeit der Strafbarkeit von Parteimitgliedern festgestellt wissen will. § 2 LVerfGG regelt die Zuständigkeit des Gerichts. Die Frage der Strafbarkeit von Mitgliedern des Landeswahlausschusses oder der Parteien stellen keinen tauglichen Entscheidungsgegenstand des Landesverfassungsgerichts dar. Inwieweit die Möglichkeit einer Strafbarkeit Auswirkungen auf die Wahl oder die Zusammensetzung des Parlaments gehabt hätte, ist weder dargelegt noch nachvollziehbar.

4.1.9. Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Antrag zu Ziff. 6 die Abstufung der Chancengleichheit nach § 5 PartG bei der Zuteilung von Stellplätzen sowie die Erhebung von Sondernutzungsgebühren zum Zwecke der Wahlsichtwerbung für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt wissen will, ist die Wahlprüfungsbeschwerde unzulässig. Hinsichtlich des § 5 PartG besteht eine Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts nicht. Zum einen ist das Landesverfassungsgericht nicht befugt, ein Bundesgesetz für unvereinbar mit dem Grundgesetz zu erklären. Zum anderen ist nicht erkennbar, inwieweit vorliegend § 5 PartG auf die Wahl im Land Sachsen-Anhalt Einfluss gehabt hätte. **59**

Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass Sondernutzungsgebühren für die Wahlsichtwerbung erhoben worden seien, ist bereits zweifelhaft, ob der Beschwerdeführer i. S. d. § 34 Abs. 1 Nr. 3 LVerfGG überhaupt beschwerdeberechtigt ist, da er sich nicht gegen Maßnahmen von Wahlbehörden wendet, sondern die Einschränkung von Wahlsichtwerbung durch die Straßenbaubehörde im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis rügt. Gegen die Erhebung der Sondernutzungsgebühren hätten allerdings nicht der Beschwerdeführer, sondern nur die von den Sondernutzungsgebühren Betroffenen vorgehen können. Inwieweit die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für Wahlsichtwerbung die Wahl beeinträchtigt hat oder gar Auswirkung auf die Zusammensetzung des Parlaments gehabt haben könnte, ist weder substantiiert dargelegt noch ersichtlich. **60**

4.1.10. Gleiches gilt für den Ausschluss der AfD aus der „Elefantenrunde“. Auch insoweit ist die Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl und die Zusammensetzung des Parlaments nicht erkennbar. Auch hier hätte gegebenenfalls die AfD als eigener Rechtsträger gegen den Ausschluss vorgehen müssen. **61**

4.1.11. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen § 54 LWG wendet, stellt dieser ebenfalls keinen tauglichen Prüfungsgegenstand im Wahlprüfungsverfahren dar. Eine Beschränkung der Rechtsbehelfe gegen die Wahl stellt keinen schwerwiegenden Wahlfehler dar und ist auch für den Ausgang der Wahl und die Zusammensetzung des Parlaments unerheblich. Im Übrigen sind ausreichend Rechtsbehelfe vorhanden, nicht zuletzt durch diese Wahlprüfungsbeschwerde. **62**

Gleiches gilt für die Regelung des § 19 Abs. 4 LWG. **63**

4.1.12. Die Wahlprüfungsbeschwerde ist auch unzulässig, soweit der Beschwerdeführer mit seinem Antrag zu Ziff. 9 die Verfassungswidrigkeit diverser Normen festgestellt haben will. **64**

- Weder die Wahlprüfung durch den Landtag noch die Ernennung und Beurteilung von Richtern und Beamten, auch nicht die Wahl der Verfassungsrichter durch den Landtag und Richterwahlausschüsse oder Richteranklagen haben Einfluss auf den Ausgang der Wahl oder die Zusammensetzung des Parlaments. Gleiches gilt für die Zusammensetzung des Landesverfassungsgerichts, die Wählbarkeit seiner Mitglieder bzw. die Nichteignung gemäß § 6 Abs. 2 LVerfGG. Ein solcher Zusammenhang ist auch nicht zu erkennen hinsichtlich der PersonalbefähigungsausführungsVO oder des Ausführungsg zum GVG des Landes Sachsen-Anhalt. **65**
- 4.1.13 Soweit der Beschwerdeführer beantragt, Sachverständige und Zeugen heranzuziehen, liegen ordnungsgemäße Beweisantritte nicht vor. Gem. § 23 Abs. 1 LVerfGG ist auf Beweisaufnahmen das Verfahren der ZPO anzuwenden. Gem. § 403 ZPO wird der Sachverständigenbeweis durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte angetreten. Vorliegend sollen jedoch nicht tatsächliche Fragen durch die Sachverständigen bewiesen werden. Vielmehr geht es um Rechtsansichten. Gleiches gilt für die Benennung von Zeugen. Gem. § 373 ZPO wird der Zeugenbeweis durch Benennung der Zeugen und Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll, angetreten. Zeugen werden lediglich für die Bekundung von Tatsachen, nicht für Rechtsansichten gehört. Insgesamt ist bei den Beweisangeboten des Beschwerdeführers ein Zusammenhang mit dem Wahlprüfungsverfahren nicht erkennbar. Dass es zu Einzelfragen des Wahlrechts und der Durchführung von Wahlen unterschiedliche Auffassungen gibt, ist dem Gericht bekannt. Allein das Landesverfassungsgericht ist jedoch in diesem Verfahren zur Entscheidung von Rechtsfragen berufen. Zur Beantwortung der vorliegenden Rechtsfragen bedarf es weder der Heranziehung von Sachverständigen noch von Zeugen. **66**
- 4.2. Der Beschwerdeführer hat seine Wahlprüfungsbeschwerde noch ausreichend begründet, soweit er sich gegen die Frauenquoten der Parteien bei der Aufstellung der Landeslisten und die 5%-Klausel gem. § 35 Abs. 3 LWG wendet. **67**
- Insoweit ist die Wahlprüfungsbeschwerde hinreichend substantiiert. Insbesondere ist der Wille, einen bestimmten Wahlfehler zu rügen, klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und der Sachverhalt an Hand der Beschwerdeschrift hinreichend deutlich gemacht worden. **68**
- 4.3. Soweit die Wahlprüfungsbeschwerde zulässig ist, ist sie unbegründet. Der Beschluss des Landtages vom 02.02.2017 ist nicht zu beanstanden, da Wahlfehler nicht vorhanden sind. **69**
- Der Begriff des Wahlfehlers ist gesetzlich nicht definiert. Leitend für die Begriffsbestimmung waren und sind in der Rechtsprechung die Funktionen der Wahl und der Zweck der Wahlprüfung, eine ordnungsgemäße Zusammensetzung der gewählten Volksvertretung zu gewährleisten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.09.2017 – 2 BvC 46/14, Rdnr. 38 f.; HambVfG, Urt. v. 26.11.1998 – 4–7, 11/98 u. a., juris). Danach ist es in der Wahlprüfung, in der es um die Überprüfung von Maßnahmen von amtlichen Wahlorganen geht, sachgerecht, den Verstoß gegen verfassungsrechtliche Wahl- **70**

grundsätze sowie gegen sonstige zwingende Wahlvorschriften als Wahlfehler zu begreifen. Einwendungen gegen die Wahl können nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn sie erwiesene Wahlfehler – also Rechtsverstöße, die die Wahlvorbereitung, Wahlhandlung oder Ermittlungen und Feststellungen des Wahlergebnisses betreffen – zum Ausdruck bringen und die ihnen zu Grunde liegenden Tatbestände des Wahlergebnisses nicht nur unwesentlich beeinflusst haben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.06.1962 – 2 BvR 189/62, BVerfGE 14, 154 [155]; Beschl. v. 17.01.1973 – 2 BvC 5/70, BVerfGE 34, 201 [203]; Beschl. v. 20.06.1973 – 2 BvC 1/73, BVerfGE 35, 300 [302]; Beschl. v. 03.06.1975 – 2 BvC 1/74, BVerfGE 40, 11 [39]; Beschl. v. 19.09.2017 – 2 BvC 46/14, Rdnr. 39).

Nach diesen Grundsätzen greifen die vom Beschwerdeführer im Verfahren des Wahleinspruchs vorgebrachten Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl nicht durch.

71

4.3.1. Die Regelungen von Frauenquoten in den Satzungen und Statuten von Bundes-, Landes- und Kreisverbänden der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, SPD, DIE LINKE und CDU sind nicht verfassungswidrig. Zwar sind Parteien bei der Ausgestaltung des passiven Wahlrechts für Parteiämter auch an den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit gebunden. Insoweit muss die Ausgestaltung des innerparteilichen Wahlsystems den Wahlrechtsgrundsätzen entsprechen (BVerfG, Beschl. v. 01.04.2015 – 2 BvR 3058/14, juris). Es handelt sich nämlich bei der Kandidatenaufstellung um eine „Nahtstelle“ zwischen der inneren Ordnung der politischen Parteien, die diese im Rahmen des Art. 21 GG weitgehend autonom gestalten können, und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992 – 2 BvC 2/91, BVerfGE 89, 243 [252]).

72

Der vorbehaltlos geltende Grundsatz der Gleichheit der Wahl kann aber in verschiedener Weise verwirklicht werden. Für den Gesetzgeber hat die Rechtsprechung Differenzierungen unter Voraussetzungen gerechtfertigt, die das Bundesverfassungsgericht in der Formel eines zwingenden Grundes zusammenfasst (BVerfG, Urt. v. 10.04.1997 – 2 BvC 3/96, BVerfGE 95, 408 [418]). Dabei wird unter dem Begriff des „zwingenden Grundes“ auch gefasst, dass solche Gründe zugelassen sind, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann. Solche differenzierenden Regelungen müssen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein. Dabei richtet sich ihr erlaubtes Ausmaß auch danach, mit welcher Intensität in das Wahlrecht eingegriffen wird (BVerfG, Urt. v. 10.04.1997, a. a. O.; Urt. v. 03.07.2008 – 2 BvC 1, 7/07, BVerfGE 121, 266 [298]). Für die politischen Parteien gewährleistet die Satzungsautonomie zusätzliche Spielräume zugunsten von Differenzierungen bei der Verwirklichung der Gleichheit bei der Kandidatenaufstellung im Vorfeld der Wahl. Die Organisations- und Programmfreiheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 S. 2 und 3 GG ermöglicht es, bei der Wahl zu Parteiämtern, wie auch bei der Aufstellung zu Wahlen, die demokratische Ordnung ihren Zielen anzupassen (BVerfG, Beschl. v. 01.04.2015 – 2 BvR 3058/14, juris, Rdnr. 25), wenn diese Ziele insoweit durch die Verfassung legitimiert

73

und hinreichend gewichtig sind. Das ist für das Bestreben, den Frauenanteil in den Parlamenten zu erhöhen, der Fall. Wenn in Art. 34 LVerf, wie auch in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, dem Staat die Aufgabe zugewiesen wird, geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegenzutreten, können den Parteien darauf gerichtete Quotenregelungen bei der Aufstellung ihrer Wahlbewerber nicht verwehrt werden (vgl. Hans Hugo Klein, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, 60. Lieferung, 2010, Art. 38, Rdnr. 108).

Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, er sei durch die Frauenquote von der Wahl ausgeschlossen worden, ist dies nicht nachvollziehbar. Er hat sich auf die Listenplätze 7, 9 und 11 beworben, die für Frauen vorbehalten waren. Es wäre ihm unbenommen gewesen, sich auf Listenplätze mit geraden Nummern zu bewerben.

74

[35 Abs. 3]  
4.3.2. Auch § 8 LWG ist mit der Verfassung des Landes vereinbar. Diese Norm verstößt nicht gegen Art. 42 Abs. 1 LVerf. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl sichert die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Bürger (BVerfG, Beschl. v. 09.03.1976 – 2 BvR 89/74, BVerfGE 41, 399 [413]; Beschl. v. 22.05.1979 – 2 BvR 193, 197/79, BVerfGE 51, 222 [234]; Beschl. v. 12.12.1991 – 2 BvR 562/91, BVerfGE 85, 148 [157 f.]). Aus diesem Grundsatz folgt für das Wahlgesetz, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss. Alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben. Bei der hier vorliegenden Verhältniswahl verlangt der Grundsatz der Wahlgleichheit darüber hinaus, dass grundsätzlich jeder Wähler mit seiner Stimme auch den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der zu wählenden Vertretung haben muss (BVerfG, Beschl. v. 22.05.1963 – 2 BvC 3/62, BVerfGE 16, 130 [139]; Urt. v. 10.04.1997 – 2 BvF 1/95, BVerfGE 95, 335 [353]). Im Falle des Vorliegens eines Verhältniswahlsystems tritt zur Zählwertgleichheit die Erfolgswertgleichheit hinzu (BVerfG, Urt. v. 13.02.2008 – 2 BvK 1/07, BVerfGE 120, 82 [103]). Die 5%-Sperrklausel [...] bewirkt eine Ungleichgewichtung der Wählerstimmen. Zwar bleibt der Zählwert unberührt, die Wählerstimmen werden jedoch im Hinblick auf den Erfolgswert ungleich behandelt, weil die Stimme für eine Partei, die 5% der Stimmen nicht auf sich vereinen kann, unberücksichtigt bleibt. Allerdings ist der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht uneingeschränkt. Insoweit verbleibt dem Gesetzgeber ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen (BVerfG, a. a. O., BVerfGE 120, 82 [106]). Ein Grund für die Differenzierung ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung (BVerfG, Urt. v. 05.04.1952 – 2 BvH 1/52, BVerfGE 1, 208 [247 f.]; Urt. v. 11.08.1954 – 2 BvK 2/54, BVerfGE 4, 31 [40]; Urt. v. 23.01.1957 – 2 BvE 2/56, BVerfGE 6, 84 [92 ff.]; Beschl. v. 22.05.1979 – 2 BvR 193, 197/79, BVerfGE 51, 222 [236]). Eine zu große Zahl kleinerer Parteien und Wählervereinigungen in einer Volksvertretung kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Handlungsfähigkeit des Parlaments führen. Eine Wahl hat aber nicht nur das Ziel, überhaupt eine Volksvertretung zu schaffen, sondern sie soll auch ein funktionierendes Vertretungsorgan hervorbringen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.05.1979 – 2 BvR 193, 197/79, BVerfGE 51, 222 [236]). Differenzierende Regelungen zur Wahl-

75

gleichheit müssen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien sieht das Gericht die 5%-Klausel als zulässig an. Zwar ist eine einmal als zulässig angesehene Sperrklausel nicht für alle Zeiten verfassungsrechtlich unbedenklich. Eine abweichende Beurteilung kann sich ergeben, wenn sich die Verhältnisse ändern. Maßgeblich für die Frage der weiteren Beibehaltung der Sperrklausel sind allein die aktuellen Verhältnisse (BVerfG, Urt. v. 13.02.2008 – 2 BvK 1/07, BVerfGE 120, 82 [108]). Nur eine mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Vertretungsorgane kann die 5%-Sperrklausel rechtfertigen (BVerfG, a. a. O., BVerfGE 120, 82 [114]).

Unter diesen Gesichtspunkten ist in Sachsen-Anhalt die 5%-Sperrklausel auch weiterhin gerechtfertigt. Zwar beruht die Klausel auf einer Prognose, jedoch zeigt die Rückschau auf die hier angegriffene Wahl, dass die Sperrklausel auch weiterhin erforderlich ist, eine Zersplitterung des Parlaments zu verhindern und damit dessen Funktionsfähigkeit zu erhalten. Nur hierdurch kann es zu einer stabilen Regierung kommen. Im Landtag von Sachsen-Anhalt sind trotz der Sperrklausel 5 Parteien vertreten. Bei Wegfall der Klausel wären hinzugekommen die FDP, die FREIEN WÄHLER, die NPD und die Tierschutzpartei. Damit wären bereits 9 Parteien im Landtag vertreten gewesen. Bei einer solchen Vielzahl von Parteien wäre die Funktionsfähigkeit des Parlaments gefährdet. Die Bildung einer stabilen Regierung wäre nicht nur erschwert, sondern je nach Verteilung der Stimmen nahezu unmöglich. Damit hat sich die Prognose auch in der Rückschau als zutreffend erwiesen.

**76**

Wie gerade auch das Beispiel Sachsen-Anhalt zeigt, verhindert die 5%-Klausel auch nicht das Aufkommen neuer Parteien. Immer wieder sind neue Parteien mit Ergebnissen im teils zweistelligen Prozentbereich in den Landtag eingezogen.

**77**

Der Beschwerdeführer kann nicht damit gehört werden, bei der Bundesrepublik Deutschland benötige die 5%-Klausel nicht mehr, da es sich um eine stabile Demokratie handelt. Diese Stabilität beruht gerade auch darauf, dass die Parlamente durch die Sperrklausel handlungsfähig bleiben.

**78**

**III.**

Die Entscheidung über die Gerichtskosten ergibt sich aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. **79**

Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen beruht auf § 32 Abs. 2 LVerfGG. Das Gericht sieht keine Veranlassung, notwendige Auslagen ganz oder teilweise für erstattungsfähig zu erklären. Insbesondere war zu Lasten des Beschwerdeführers der Misserfolg der Wahlprüfungsbeschwerde zu berücksichtigen. **80**

Franzkowiak

Dr. Waterkamp

Dr. Eckert

Gemmer

Buchloh

Stoll

Prof. Dr. Germann